



# Amtshblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 4. Mai.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 694. (3)

Nr. 10116.

**G u r r e n d e**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät wird die Ausfuhr oder der Transport von Pferden und der Pferdedurchtrieb nach dem Auslande, über die nicht an die deutschen Bundesstaaten stoßende Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes, bis auf Weiteres verboten. — Dies wird hiermit in Folge eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 21. April 1848 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Transport von Pferden nach den abgetrennten, in offenem Aufruhr gegen die k. k. Regierung befindlichen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches, oder durch dieselben nach anderen italienischen Staaten untersagt wird. — Laibach am 26. April 1848.

**Leopold Graf v. Welsersheim b.,**  
Landesgouverneur.

**Andreas Graf v. Hohenwart,**  
k. k. Hofrat.

**Friedrich Ritter v. Kreizberg,**  
k. k. Gubernialrath.

3. 730. (1)

Nr. 9891.

## K u n d m a c h u n g .

Ueber die Errichtung einer Hufbeschlag-Lehranstalt in Krain, in Verbindung mit einem Thierspitale, ist nachstehender Erlass des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes erlossen, welcher gleichzeitig der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain zur weiten Einleitung und Verfügung mitgetheilt wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 25. April 1848.

## A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. April l. J. 3. 1311, an das k. k. illyr. Gubernium. — Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes bewilligt, daß von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain eine Hufbeschlag-Lehranstalt, in Verbindung mit einem Thierspitale, auf dem ihr gehörigen Versuchshofe in Laibach (dem Polanahofe), nach dem von ihr bei dem k. k. Gubernium eingereichten und von diesem der Studien-Hofcommission mit dem Berichte vom 14. Febr. 1845, 3. 2932, unterlegten Plane errichtet werden dürfe. — Der Unterricht an dieser Lehranstalt wird demnach auf einen einjährigen Curs zu beschränken, und in diesem wird a) die Naturgeschichte und Diätetik in den Monaten October und November täglich durch eine Stunde; b) die Zootomie und Zoophysiologie in den Monaten October, November und December, täglich durch 2 Stunden; c) die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages in den Monaten December, Jänner und Februar, täglich durch eine Stunde; d) die Arzneimittellehre im Monate März, täglich eine Stunde; e) die specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes vom Monate Jänner bis zum Juli, täglich durch zwei Stunden; f) die Theorie über Bieh- und Fleischbeschau im Monate April, täglich durch eine Stunde vorzutragen; g) der klinische Unterricht und die Ordination im Krankenstalle, durch das ganze Jahr täglich durch zwei Stunden zu halten, und h) der praktische Unterricht im Huf- und Klauenbeschlag, durch das ganze Jahr täglich

sich in zwei Stunden zu ertheilen seyn. — Das Lehrpersonale hat: 1) aus einem Director, der zugleich erster Lehrer ist; 2) aus einem Lehrer (diese beiden Individuen müssen diplomirte Thierärzte seyn); 3) aus einem am Wiener Institute geprüften Curschmid, der den Dienst eines Lehrschmiedes und zugleich klinischen Assistenten zu versehen hat, zu bestehen. — Die Lehrgegenstände a, c, d und f sind vom Director, die Gegenstände b, e und g vom Lehrer vorzutragen. — Den praktischen Unterricht im Huf- und Klauenbeschlag hat der Lehrschmid zu ertheilen. — Die Unterrichtssprache soll die krainische seyn. — Als ordentliche Schüler dürfen nur Hufschmiede, als außerordentliche aber auch Deconomie, Bieh- und Fleischbeschauer und geprüfte Wundärzte aufgenommen werden. — Alle Candidaten müssen des Lesens und Schreibens in der krain. Sprache vollkommen mächtig seyn. Die Schmiede müssen sich durch den Lehrbrief als gelernte Schmiede ausweisen. — Nach vollendetem 1. und 2. Semester werden mit den Schülern von dem betreffenden Lehrer und im Beisein des Directors Prüfungen vorgenommen und hierüber Studienzeugnisse ausgefolgt. — Den Hufschmieden dürfen nach mit gutem Erfolge zurückgelegten theoretischen und praktischen Lehrfächern, und nach einer in Gegenwart des Directors abgelegten Probe über die hinlängliche Kenntniß des praktischen Hufbeschlages, Absolutorien ertheilt werden. — Die Absolutorien sind ganz nach dem §. 36 des Wiener Organisationsplanes zu styliren, und mit der Unterschrift des Directors und des Lehrers zu versehen. — Die übrigen Hörer erhalten Studienzeugnisse, in welchen deutlich ausgedrückt wird, daß sie den Gegenstand bloß als außerordentliche Schüler gehört haben. — Behuhs des Unterrichtes sind folgende Localitäten und Lehrmittel herzustellen: 1) Ein für die Vorträge aus den verschiedenen Lehrgegenständen zweckmäßig eingerichteter Hörsaal; 2) ein Cabinet sammt Einrichtung zur Aufbewahrung der für den Unterricht nöthigen anatomischen und andern Präparate und chirurgischen Instrumente; 3) eine gehörig eingerichtete Apotheke; 4) eine Schmiede sammt Beischlagbrücke und den dahin gehörigen Erfordernissen; 5) eine Krankenstallung mit zwölf Ständen, den Zugehörern und einem unweit befindlichen Okole; 6) in entsprechender Entfernung ein Separatstall mit drei abgesonderten Ständen, in Verbindung mit dem Hundestalle; 7) die Wohnung des Lehrschmiedes. — Für die materiellen und geistigen Mittel zur Errichtung und Erhaltung dieser Anstalt hat die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain auf die in ihrer, dem k. k. Gubernium unterm 20. Jänner 1845 gemachten Eingabe angedeutete Art zu sorgen. — Der Studienfond darf hiebei nicht in's Mitleid gezogen werden. — Die Anstalt darf den Namen „Hufbeschlags-Lehranstalt der k. k. Landwirthschaft in Krain“ führen. — Die Beobachtung der in dem Lehrplane vorgeschriebenen Modalitäten ist von dem medicinisch-chirurgischen Studien-Directorate zu Laibach zu überwachen. Die Erlangung des Meisterrechtes zur Ausübung des Schmidgewerbes kann von der Anhörung des einjährigen Lehrcurses für Hufschmiede nicht abhängig gemacht werden.

3. 687. (3)

Nr. 9709.

## Verlautbarung.

Um die k. k. Beamten in die Kenntniß zu setzen, unter welchen Bedingungen sie um Offiziers-

stellen bei dem sich bildenden Corps der Wiener Freiwilligen werben können, wird gegenwärtig ein Auszug aus der diesfalls vom hohen k. k. Kriegsministerio unterm 9. d. M., Nr. 102 M. R., G., erlossenen Instruction zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gubernio. Laibach am 23. April 1848.

Carl Xav. Raab,  
k. k. Gubernial-Secretär.

## A u s z u g

aus einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes ddo. 9. April 1848, Nr. 102 M. R., G. —

1) Die Assentirung der Freiwilligen erfolgt auf die Kriegsdauer, d. i. auf die von Sr. Majestät dem Kaiser nachträglich bestimmt werdende Zeit des Bedarfes, nach Ablauf welcher die allgemeine Entlassung derselben einzutreten hat. — 2) Nach Maßgabe der bereits vorhandenen Zahl Geworbenen sind aus demselben 2, 3 oder 4 selbstständige Bataillons, unter der Benennung: „1., 2., 3. Bataillon der Wiener Freiwilligen,“ zu errichten. Die Stärke und Formation derselben ist gleich der eines Bataillons Landwehr mit 6 Compagnien, auf dem vollen Kriegsstande, an Offizieren, Chargen und Gemeinen. — 3) Die Besetzung der Commandanten und Offiziersstellen wird versügt: a) durch die Uebernahme aus der activen Armee mit etwaiger gleichzeitiger Beförderung; b) durch die Wiederaufstellung aus dem Pensionärstande in der bekleidenden Charge, ohne Rücksicht auf die Classification des Individuums bei vorhandener wirklicher Diensttauglichkeit; c) durch Eintritt von mit Beibehalt des Charakters quittirten Offizieren in ihrer Charge; endlich können auch d) Unterlieutenantsstellen in G. an k. k. Beamte, ehemalige unter Ablegung ihres Charakters quittirte Offiziere, jedoch mit Berücksichtigung ihrer früheren Conduite und der Art ihrer Entlassung, endlich an geeignete Cadeten und Feldwebels der Linie vergeben werden. Die Ernennungen der Offiziere behält sich aber auch über, vom A. unverweilt einzusendende Vorschläge, das Kriegsministerium vor. — Den nach Punct a) aus der activen Armee in die Freiwilligen-Bataillons übertretenden Stabs- und Oberoffiziere bleibt der Rücktritt in die Linie mit Belassung ihrer eventuellen neu erlangten Charge reservirt. — Für die 3 letzteren Kategorien gilt die active Anstellung der Offiziere nur für die obbenannte Dauer des Bedarfes, nach deren Ablauf sie ohne weitere Prärogative in ihre früheren Verhältnisse rückkehren. — Jedoch haben die Offiziere aller Kategorien, im Falle sich während der Militär-Dienstzeit zugezogener Invalidität, den Anspruch auf die normalmäßige Pensionirung nach dem erlangten Grade und nach Umständen jene auf c) auf den Beibehalt des Offizier-Charakters. — 4) Die Chargen, Unteroffiziere, Gefreite, Tambours und Zimmerleute sind theils aus den hiezu geeigneten Freiwilligen selbst, und nach weiterem Bedarf durch Transferirung und Beförderung aus den hierlands zunächst gelegenen Infanterie-Regimentern zu besetzen, wobei auf die Auswahl tüchtiger Abrischer und vorzüglich der geschäftsführenden Feldwebels, mit Rücksicht auf das den letzteren zukommende, unter den eintrtenden Verhältnissen erschwerte Schreib- und Verrechnungsfach die erforderliche Aufmerksamkeit zu wenden ist. — 5) Die Bekleidung der Mannschaft erfolgt nach Art der Jäger, Hüte à la Corse, die Röcke und

Pantaloons, da die erforderlichen Vorräthe von hechtgrauen Tüchern nicht vorhanden sind, von armee grauer Farbe mit grasgrünen Aufschlägen und Paspoils; die Adjustirung der Offiziere besteht, mit Ausschluß jeder anderen Parade-Uniform, in dem für die Infanterie vorgeschriebenen armee grauen Compagnie-Frack, grasgrüner Egalisirung, gelben Knöpfen und der Hut mit schwarzem Federbusch. Sie tragen Säbel und Feldbinde; den aus der Linie Eintretenden wird gestattet, ihre bisherigen Kleider einstweilen fortzutragen. — 6) Die Freiwilligen-Bataillons werden mit brauchbaren Infanterie-Feuerschloßgewehren bewaffnet, welche, so wie die Munition, aus dem Artillerie-Zeugamte abzufassen sind. — 7) Die Abrichtung und das Exercieren ist nach dem Infanterie-Reglement mit möglichstem Eifer zu betreiben, und gleichmäßig auch auf die Einführung und Befestigung der Disciplin und des Dienstganges nach den Grundsätzen unseres Reglements hinzuwirken; hinsichtlich der Ausübung der Disciplinar-Befugnisse treten die bei der Armee bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit. — 8) Offiziere, Stabsparteien, Unteroffiziere, Privatdiener und Fourierschützen beziehen die Gebühren nach der für die Infanterie bestehenden Ausmaß, die Gemeinen, Tambours und Zimmerleute die Lohnung von 6 Kr. — Den aus dem Pensionsstande in die Bataillons übernommenen Offizieren wird ein Feldequipirungsbeitrag von 60 fl. bewilligt. Jene Freiwilligen, welche während der Dienstleistung realinvalid und bürgerlich erwerbsunfähig werden, haben Anspruch auf die normalmäßige Invaliden-Versorgung.

### Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 726. (2) Nr. 7833.

Ku n d m a ch u n g.

Am 6. I. M., Vormittags um 10 Uhr, wird wegen Lieferung der erforderlichen Naturalien für die k. k. Truppen, und wegen Ausmittlung des Frachtlohnes zur Verführung der Naturalien eine öffentliche Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte statt finden. — Als Ankaufbedarf für das k. k. Militär-Verpflegsmagazin zu Laibach, welches in 4 halbmonatlichen gleichen Raten, vom 16. Mai bis 15. Juli d. J., einzuliefern ist, werden 5210 Mehen Weizen und 5590 Mehen Korn in Anspruch genommen und behandelt werden. — Die Fracht zur Verführung nach Görz, Töllmain, Tarvis oder Udine dürfte sich nach Erforderniß auf circa 11,680 Centner Mehl und 26,950 Mehen oder 12,397 Centner Hafer zu erstrecken haben. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen, wohin bezüglich auf den Getreideankauf auch Dominien und andere, mit Getreidevorräthen versehene Privaten in Concurrenz zu treten aufgefordert werden, mit dem Bemerkern eingeladen, daß weitere Auskünfte täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazin-Kanzlei eingeholt werden können. — k. k. Kreisamt Laibach am 1. Mai 1848.

3. 685. (3) Nr. 7478.

C i r c u l a r e.

Zu Folge der Anordnung des hohen illir. Gubernial-Präsidiums vom 20. d. M., 3. <sup>735/p.</sup>, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß rücksichtlich der Wahlen für Abgeordnete zur Beschickung der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., im Laibacher Kreise nachbenannte Hauptbezirke bestimmt worden sind, als: 1) Der Bezirk der Prov.-Hauptstadt Laibach, bestehend aus dem Laibacher Magistrats-Bezirk mit 19,063 Seelen. dem Bezirke Umgebung Laibachs 23,233 " " Decanate Oberlaibach 21,781 " 63,077 Seelen.

Wahlort: die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — 2) Wahlbezirk Krainburg, wird gebildet durch den Bezirk Krainburg mit 27,328 Seelen. durch den Bez. Lack mit 26,000 Seelen. " " Radmannsdorf 20,000 " " Kronau 6323 " 79,960 Seelen.

Wahlstation: Stadt Krainburg. — 3) Wahlbezirk Stein; dahin gehört der Bezirk Ponovitsch mit 15,089 Seelen. der Bezirk Münkendorf 19,313 " " Egg u. Kreutberg 12,962 " " Neumarktl 5966 " " Flödnig 5651 " 58,981 Seelen.

Wahlstation: Stein. — k. k. Kreisamt Laibach am 23. April 1848.

### Stadt- u. landrecht. Verlautbarungen.

3. 692. (3) Nr. 1313m.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joh. Baumgartner, gegen Joseph Wurszbauer, wegen Zahlung von 202 fl. 40 kr. c. s. c., in die öffentliche Heilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 232 fl. 9 kr. geschätzten Fahrnisse gewilligt, und hiezu die Licitationsstage auf den 18. Mai, 8. Juni und 5. Juli 1848 in den gewöhnlichen Amtsstunden in Nr. 50 auf der Triesterstraße mit dem Anhange angeordnet, daß jene Pfandstücke, welche bei der 1. und 2. Heilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden sollten, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben würden.

Laibach am 18. April 1848.

3. 688. (3) Nr. 3078.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Laibacher Spaarcasse, durch Dr. Wurzbach, die executive Heilbietung der zur Jacob Blut-schen Verlaßmasse gehörigen Realitäten, nämlich: a) des in der Carlstadt vorstadt sub Consec. Nr. 6 liegenden Hauses, sammt An- und Zugehör, geschätz auf 2873 fl. 55 kr.; b) des in Illova gelegenen Gemein-Antheiles Urb. Fol. 2101, Rect. Nr. 1602, mit der darauf befindlichen Hörse, geschätz 538 fl.; c) des in Illova sub Mappae Nr. 217 liegenden Gemein-Antheiles, geschätz 29 fl. 25 kr., wegen aus dem Utheile ddo. 30. December 1847, zugestellt 11. Jänner 1848, schuldigen 700 fl. c. s. c., gewilligt, und hiezu die Heilbietungstermine auf den 22. Mai, 3. Juli und 7. August 1848, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisache bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der 1. noch 2. Heilbietungstagsatzung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der 3. auch unter dem Schätzungsvertheite hintang geben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkern verständiget, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse bei der unterstehenden Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Max. Wurzbach, Vertreter der Executionsführerin, eingesehen werden können.

Laibach am 4. April 1848.

### Amtliche Verlautbarungen.

3. 716. (2) Nr. 2568.

Ku n d m a ch u n g.

Im Laufe des nächsten Monates Mai 1. J. wird der Magistrat nach dem Stiftbrieff der seligen Frau Helena Valentin ddo. 1. December 1835, 50 fl. C. M. zu Gunsten ältern- und verwandschaftsloser Kinder, die in der Vorstadtpfarre Maria-Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dermal in selber wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind und noch nicht das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, sich bis 11. I. Mai 1. J. bei dem unterzeichneten Magistrat der betreffenden Abtheilung persönlich zu melden. — Stadtmaistrat Laibach am 27. April 1848.

3. 698. (2)

Nr. 2596.

Ku n d m a ch u n g.

Der Magistrat und provisorische Bürgerausschuss hat in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände zu verordnen befunden, daß für den nächst kommenden Jubilate-Markt im Innern der Stadt keine Markthütten und keine Verkaufsstände aufgestellt werden dürfen, im Uebrigen aber die gesetzliche Marktfreiheit unbeschränkt ausgeübt werden könne. — Wien am 13. April 1848.

3. 684. (3)

Nr. <sup>3825/</sup> <sub>825</sub>

C o n c u r s - K u n d m a ch u n g.

Im Bereiche der k. k. Steiermärkisch-illirischen Gouvern.-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzleioffizientenstelle, mit dem Gehalte von Vierhundert Gulden C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung, und im Vorübergangsfall auch einer derlei Assistentenstelle, mit dem Gehalte von Dreihundert oder Zweihundert fünfzig Gulden, der Concurs hemit bis 20. Mai 1. J. ausgeschrieben wird. — Jene, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben ihre belegten G. suchen mit der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung und die erworbenen Kenntnisse im Gefälls- und Kanzleiwesen innerhalb der Concursfrist im Dienstwege bei dieser Gouvern.-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und in denselben auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des hiesigen Amtsverreiches verwandt oder verschwagt sind. — Graz am 20. April 1848.

3. 707. (2)

Nr. 18.

W i e s e n - V e r p a c h t u n g.

Den 8. Mai 1848 Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird die bei 15 Joch messende, zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörige, sogenannte Teichwiese bei Altendorf im Bezirke Weichselberg, für die Jahre 1848, 1849, 1850, 1851, 1852 und 1853 öffentlich verpachtet werden. Die Verpachtung geschieht im Orte der Wiese stückweise, oder nach Bestand im Ganzen, und wird von einem Abgeordneten der Herrschaft Sittich vorgenommen werden. — Die Pachtlustigen werden zu erscheinen eingeladen. — k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich den 23. April 1848.

3. 732. (1)

Nr. 205.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a ch u n g.

Nachdem die Erbauung des Brückenbauholz-Magazins an der Möttlinger Kulpabrücke auch bei der zweiten Licitations-Verhandlung um den Fiscale Preis pr. 1252 fl. 29 kr. nicht an Mann gebracht werden konnte, wird in Folge lobl. k. k. Landesbau-Directions-Auftrages vom 22. April 1848, 3. 1295, eine Offerten-Verhandlung, wobei auch höhere Angebote gemacht werden können, am 13. Mai 1. J. bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Neustadt Vormittags abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden hievon mit dem Beisache verständiget, ihre ordnungsmäßig verfaßten Offerte, mit dem vorschriftsmäßigen Sproc. Badium versehen, längstens bis 10 Uhr Vormittag bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Neustadt einzureichen, allwo auch der Plan, die Vorausmaß und die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Beschreibung eingesehen werden können. — k. k. Straßen-Commissariat Neustadt am 1. Mai 1848.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 706. (2)

Nr. 1050.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 22. Februar 1. J. ab intestato verstorbenen Grundbesitzers Jacob Leustek, von Traunit Nr. 10, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 17. Mai 1. J., früh 9 Uhr angeordneten Liquidationsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 914 b. G. B., anzumelden und rechtlsgeltend darzuthun.

k. k. Bezirksgericht Reisnitz den 28. März 1848.